

Betriebsreglement der Genossenschaft ortoloco – Die regionale Gartenkooperative

Standort und PartnerInnen

1. Der Betrieb der „Genossenschaft ortoloco – Die regionale Gartenkooperative“, insbesondere die eigene Gemüseproduktion, findet auf dem Fondlihof in Dietikon statt. Die Hof-Eigentümer Anita Lê Spahn und Samuel Spahn und die Genossenschaft ortoloco legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit und das Pachtverhältnis in einem separaten Vertrag fest.
2. Neben ihrer Eigenproduktion ist ortoloco auch am Direktankauf von Produkten von anderen LandwirtInnen interessiert, wenn immer möglich mit der Option der genossenschaftlichen Mitarbeit in der entsprechenden Produktion. Die Bedingungen werden mit den jeweiligen PartnerInnen in eigenen Verträgen vereinbart (vgl. Abschnitte „Extra-Produkte“ und „Finanzen/Betriebsbeiträge“).

Gemüseabo

3. Ferienregelung: Die Gemüse-Ernte wird von April bis Dezember wöchentlich und von Januar bis März alle 14 Tage verteilt. Zwischen Weihnachten und Dreikönige (24. Dez. bis 06. Jan.) gibt es eine Winterpause. Man kann das Gemüseabo nicht unterbrechen. Wer in den Ferien weilt, sollte sein Abo NachbarInnen oder FreundInnen zur Verfügung stellen. Gemüse kennt keine Feiertage, deshalb wird es auch dann geerntet und verteilt.
4. Obst: Fester Bestandteil des Gemüseabos ist Obst vom Fondlihof.
5. Lagergemüse: Im Winter wird die eigene Ernte mit Lagergemüse vom Brüederhof in Dällikon ergänzt, da ortoloco noch über keinen eigenen Lagerraum verfügt. Dies wird auf dem „Lieferschein“ deklariert.
6. Abo-Verlängerung: Das Abo verlängert sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.
7. Abo-Kündigung: Das Gemüseabo kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Extra-Produkte

8. Extras zum Gemüseabo: Es ist möglich, zusammen mit dem eigenen ortoloco-Gemüseabo noch Produkte vom Standort-Hof oder von benachbarten Höfen und LieferantInnen zu erhalten (vgl. Abschnitt „Standort und PartnerInnen“ und „Finanzen/Betriebsbeiträge“). Die Betriebsgruppe organisiert je nach Wunsch und Bedarf der Genossenschaftsversammlung den entsprechenden Zukauf der Produkte, die Feinverteilung auf die betreffenden Körbe und die individuelle Verrechnung zum Einkaufspreis.

Verteilung

9. FahrerInnen: Die Erntetaschen werden von den FahrerInnen in Dietikon abgeholt und an Quartierdepots verteilt. Die FahrerInnen organisieren das Transport-Fahrzeug selber. Benzinkosten werden durch eine Benzinpauschale pro Verteilroute, Sonderfahrten mit einem benzin Kostendeckenden Kilometer-Ansatz rückvergütet. Die Einsatzplanung erfolgt mithilfe eines ortoloco Intranet-Kalenders.
10. Quartierdepots: Die Quartierdepots werden durch GenossenschafterInnen betreut und sollten ohne Schlüssel leicht zugänglich, aber trotzdem nicht öffentlich ausgestellt sein. Wer sein Gemüse länger als 24 Stunden stehen lässt, muss damit rechnen, dass andere es zu sich nehmen.

Rechte und Pflichten...

11. ...der GenossenschafterInnen:
 - Rechte: Die GenossenschafterInnen sind EigentümerInnen des ortoloco-Betriebs. Ihnen stehen entsprechend alle Rechte zu, die gemäss Gesetz

und Statuten verfasst sind: Stimm- und Wahlrecht, Nutzung des Betriebes, Bezug des vereinbarten Anteils an der Ernte, Beteiligung an Mitarbeiten sowie gesellschaftlichen Anlässen, etc.

- Pflichten: Als EigentümerInnen verpflichten sich die GenossenschafterInnen gegenseitig, im Rahmen ihrer Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten gemeinsam zum Gelingen des Betriebes beizutragen. Die Mindestleistungen, die pro Gemüse-Abo zu erbringen sind, bestehen im jährlichen Betriebsbeitrag sowie in vier halben Tagen Mitarbeit im Betrieb. Der jährliche Betriebsbeitrag ist abhängig von der Grösse des abonnierten Gemüseabos.

12. ...der Betriebsgruppe:

- Die Rechte und Pflichten der Betriebsgruppe sind in den Statuten klar umschrieben und eingegrenzt.
- Die intensive Tätigkeit der Betriebsgruppenmitglieder wird nicht monetär sondern mit einem kleinen Gemüseabo pro Mitglied honoriert.
- Die Fachkraft ist Teil der Betriebsgruppe, damit der notwendige Informationsfluss zwischen den Produktions- und Administrationsbereichen regelmässig und unkompliziert stattfinden kann. Ausserdem ist die Betriebsgruppe als eine Art Geschäftsleitung beim Fällern von Entscheidungen auf die wertvollen Beiträge der fachlich kompetenten Stelle angewiesen. Zudem gebietet es die Menschenwürde, dass ArbeitnehmerInnen generell an den Entscheidungen ihres Betriebes vollwertig beteiligt sind, da es sich beim Arbeitsplatz um einen wichtigen Lebensbereich jedes Menschen handelt.

13. ...der Fachkraft und PraktikantInnen:

- Die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Fachkraft und PraktikantInnen werden in den Arbeitsverträgen zwischen ihnen, ortoloco und dem Hof-Eigentümer festgelegt.
- Die Statuten beschreiben das Tätigkeitsfeld der Fachkraft als solche und als Teil der Betriebsgruppe.
- Die Fachkraft und die PraktikantInnen kümmern sich primär um die fachspezifischen Arbeiten. Die Fachkraft ist zudem mitverantwortlich dafür, dass die Betriebsgruppe die nicht fachspezifischen oder einfachen Tätigkeiten selber ausführt oder GenossenschafterInnen dazu anbietet.

Mitarbeit

14. Wer: Für die anfallende Mitarbeit stellen sich in der Regel GenossenschafterInnen im Rahmen ihrer Mitarbeitspflicht zur Verfügung. Freiwillige Mitarbeitende, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, sind herzlich willkommen.

15. Was: Die Mitarbeit kann in allen Tätigkeitsbereichen geleistet werden, die im Betrieb anfallen. Namentlich geht es um Mitarbeit auf dem Feld, beim Waschen und Abpacken des Gemüses, bei der Verteilung der Ernte auf die Depots, bei der Depot-Betreuung, bei der Wartung der Infrastruktur, bei der Administration sowie in einer Projektgruppe (vgl. Statuten).

16. Wie oft: die GenossenschafterInnen müssen sich mit mindestens 4 halben Tagen pro Abo und Jahr beteiligen. Zusätzliches wie auch spontanes Engagement ist erwünscht.

17. Wann: Der Zeitpunkt der Mitarbeit wird je nach Art der anfallenden Tätigkeiten von der Fachkraft alleine und/oder von Teilen der Betriebsgruppe koordiniert. Für die regelmässig anfallenden Arbeiten an den Verteiltagen (Ernten, Waschen, Abpacken) gibt es einen Kalender im Intranet, in dem sich die GenossenschafterInnen eintragen.

18. Konditionen:

- Kleidung: Für passende und geeignete Kleidung sorgen alle selber. Für die Fachkraft und PraktikantInnen können im Arbeitsvertrag Ausnahmen vereinbart werden. Um die Bereitstellung von sehr spezifischer Ausrüstung ist die Betriebsgruppe besorgt.

- Unfälle: Fachkraft und PraktikantInnen sind betriebsunfallversichert. Da es sich für die anderen Mitglieder der Betriebsgruppe sowie für die GenossenschafterInnen um ein privates, freiwilliges Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.
- Hofreglement: Der Hof-Eigentümer formuliert Verhaltensregeln, die von allen GenossenschafterInnen und möglichen weiteren Beteiligten eingehalten werden müssen, solange sie sich auf dem Hof aufhalten. Für das Vorgehen bei Regelverstößen ist die Betriebsgruppe zuständig.

Finanzen

19. Anteilscheine:

- Aufnahme: Mit der Aufnahme in die Genossenschaft ist der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine (= Eigen- bzw. Risikokapital der Genossenschaft) im Wert von je CHF 250.- verbunden. Wer ein kleines Gemüseabo bezieht, muss in der Regel mindestens zwei Anteilscheine besitzen, wer ein grosses Gemüseabo bezieht, muss in der Regel mindestens vier Anteilscheine besitzen.
- Kündigung: Der Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft richtet sich nach Gesetz und Statuten und muss schriftlich erfolgen.

20. Betriebsbeiträge:

- Höhe: Die Höhe der Betriebsbeiträge wird von der Genossenschaftsversammlung festgelegt.
- Solidaritäts-Fonds: Gutverdienende zahlen mindestens CHF 100.- mehr. Der Mehrertrag fliesst in einen Topf, der für die Wenigverdienenden eine Beitragsreduktion ermöglicht. Zu welcher Einkommenskategorie ein GenossenschafterIn gehört, entscheidet die/der GenossenschafterIn selber. Diese Selbsteinschätzung wird genossenschaftsintern transparent gehandhabt.
- Extras zum ortoloco-Gemüseabo (vgl. Abschnitte „Standort und PartnerInnen“ und „Extra-Produkte“) werden ohne Margen, Kommissionen, Entschädigungen oder sonstige Zusatzbeiträge zum Einkaufspreis individuell auf den Betriebsbeitrag hinzugerechnet.

21. Buchhaltung: Die Buchhaltung wird von der Betriebsgruppe geführt und muss seriös und transparent sein. JedeR GenossenschafterIn hat das Recht, jederzeit (ausser zur Unzeit) sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte (z.B. der Fachkraft und PraktikantInnen) oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

22. Ausgaben-Rückvergütung: Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig zumindest mit einem Mitglied der Betriebsgruppe abgesprochen hat, erhält sie grundsätzlich rückvergütet. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Betriebsgruppe. Die Benzinkostenrückvergütung für die Fahrten zwecks Ernteverteilung in die Depots ist in Artikel 9 geregelt.

Zürich, den 25. Mai 2010